

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) der Stadt Rötz

vom 27. März 2007

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz

folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Rötz erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet von Rötz mit den Ortschaften Bauhof, Berndorf, Eglshöf, Gmünd, Grassersdorf, Grub, Hetzmannsdorf, Meigelsried, Trobelsdorf und Wenzenried

durch folgende Maßnahmen: auf den Bauentwurf zur Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Rötz vom 20. Juni 2003 sowie der Tektur zum Bauentwurf (Zubringerleitung Kreiswasserwerk) vom 27.09.2004 des Ing. Büros Krämer aus Muschenried wird verwiesen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei

Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **2000 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **4-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Rötz mit den Ortsteilen Bauhof, Berndorf, Eglshöf, Gmünd, Grassersdorf, Grub, Hetzmannsdorf, Meigelsried, Trobelsdorf und Wenzlerried steht noch nicht fest.

Es wird deshalb gemäß Art. 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz derzeit festzulegen.

(2) Die zu finanzierende Maßnahme ist im Bauentwurf zur Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Rötz vom 20. Juni 2003 sowie der Tektur zum Bauentwurf (Zubringerleitung Kreiswasserwerk) vom 27.09.2004 des Ing. Büros Krämer aus Muschenried beschrieben. Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Satzung.

(3) Vom **voraussichtlichen** Gesamtaufwand in Höhe von **5.999.583,00** EURO werden anderweitige Deckungen in Form von zu erwartenden staatlichen Zuwendungen in Höhe von **2.476.878,00** EURO abgezogen. Der vom verbleibenden voraussichtlichen Gesamtaufwand in Höhe von **3.522.705,00** € anteilmäßig auf die Altanschlößer umzulegende Verbesserungs-/Erneuerungsaufwand in Höhe von **3.407.935,00** EURO wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu **100 %** über Beiträge finanziert.

(4) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Stadt Rötz erhebt auf die künftige Beitragsschuld eine Vorauszahlung. Der Beitragspflichtige kann zu mehreren Vorauszahlungen (Raten) bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages herangezogen werden.

(2) Hierzu wird ein Vorauszahlungssatz in Höhe von 1,12 EURO je m² Grundstücksfläche und in Höhe von 4,62 EURO je m² Geschossfläche festgelegt.

(3) Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(4) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme. Der Abrechnungsbetrag ist ebenfalls einen Monat nach Zustellung des endgültigen Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Rötz, 27. März 2007

STADT RÖTZ

gez.

R e g e r
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 03. April 2007 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28. März 2007 angeheftet und am 23. April 2007 wieder abgenommen.

Rötz, den 23. April 2007

gez.
Ludwig Reger
Erster Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung
für die Verbesserung und
Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW)
der Stadt Rötzt in der Fassung vom 27. März 2007**

vom 01. April 2008

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötzt folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) in der Fassung vom 27. März 2007:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Rötzt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet von Rötzt mit den Ortschaften Bauhof, Berndorf, Eglshöf, Gmünd, Grassersdorf, Grub, Hetzmannsdorf, Meigelsried, Trobelsdorf und Wenzenried

durch die folgenden Maßnahmen, die im Einzelnen im Bauentwurf zur Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Rötzt vom 20. Juni 2003 und in den Tekturen zum Bauentwurf 03.05.2004 (Anschluss des Ortsteils Wenzenried), vom 27.09.2004 (Zubringerleitung Kreiswasserwerk) und vom 05.04.2005 (Änderung Wenzenried Leitungstrasse) des Ing.-Büros Krämer aus Muschenried beschrieben sind. Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|---------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 € netto |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,56 € netto |

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rötz, 01. April 2008
STADT RÖTZ

gez.

R e g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. April 2008 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28. April 2008 angeheftet und am 16. Mai 2008 wieder abgenommen.

Rötz, den 16. Mai 2008

gez.
Ludwig Reger
Erster Bürgermeister

